

meets afa 07. - 10.04.2018

 AUSSTELLER (=VERTRAGSPARTNER DER MESSE AUGSBURG ASMV GMBH) MITAUSSTELLER BEI: _____

Vollständige Firmierung _____

Firmenname für Veröffentlichungen _____ Im Ausstellerverzeichnis zu führen unter (Buchstabe) _____

Umsatzsteuer-ID-Nummer _____ Gesetzlicher Vertreter _____

Ansprechpartner (Vor- und Nachname) _____ Herr Frau

Straße/Postfach _____

PLZ/Ort/Land _____

Telefon _____ E-Mail _____

Handy _____ Website _____

Bei abweichender Rechnungsadresse oder Adressdaten zur Veröffentlichung genügt eine schriftliche Mitteilung an die Projektleitung.

Die Firma ist auf folgenden Social Media Plattformen vertreten: f t x y u Sonstiges _____

STANDWÜNSCHE

Standfläche: _____ m²

Front: _____ m, Tiefe: _____ m, Höhe: _____ m

 Reihenstand (1 Seite offen) 79,- EUR/m² Eckstand (2 Seiten offen) 89,- EUR/m² Kopfstand (3 Seiten offen) 99,- EUR/m² Blockstand (4 Seiten offen) 109,- EUR/m²Standfläche: _____ m²

Front: _____ m, Tiefe: _____ m, Höhe: _____ m

 Freigelände | 30,- EUR/m² |

Alle Preise beziehen sich auf die reine Standfläche (ohne Trennwände und Bodenbelag) und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer).

Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 200,- EUR pro Aussteller. Die Anmeldegebühr beinhaltet den kostenlosen Grundeintrag ins Ausstellerverzeichnis (E-Medien).

STANDINFORMATIONEN

Anzahl von Mitausstellern auf der gleichen Standfläche (je 280,- EUR): _____

 Wir bestellen einen Mietstand (90,- EUR/m²)Wir benötigen Trennwände (lfd. m á 29,- EUR): ja _____ m nein (Standbegrenzungswände sind vorgeschrieben)Wir benötigen Teppichboden, grau (9,-EUR/m²) ja nein (Bodenbelag ist vorgeschrieben.)

Wir verlegen einen eigenen Teppichboden/Bodenbelag

Wir benötigen einen Elektroanschluss: ja nein 230V / 3kW 400V / 16A / 9kW 400V / 32A / 20kWAUMA-Beitrag Halle 0,30 EUR/m², 80,- EUR Medienbeitrag, 1,50 EUR/m² Entsorgungspauschale und 200,- EUR Anmeldegebühr werden jedem Aussteller automatisch mit in Rechnung gestellt.

Bitte beachten Sie die beiliegende Warengliederung. Es gelten die beigefügten „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ der Messe Augsburg ASMV GmbH und zusätzlich die beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen RENEXPO“ der Messe Augsburg ASMV GmbH.

 Ich habe die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ sowie die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ der Messe Augsburg ASMV GmbH erhalten und erkenne alle aufgeführten Punkte vorbehaltlos an._____
Ort, DatumFür _____
Firmenstempel_____
Name des Unterzeichners

(1. Unterschrift einscannen - 2. Klicken und Unterschrift auswählen)

Rechtsverbindliche Unterschrift des Vertretungsberechtigten



Aussteller: _____

Sachgruppen der RENEXPO® 2018

Drei Einträge sind frei (in der Anmeldegebühr enthalten), zusätzlich gewünschte Einträge werden mit jeweils 42,00 € in Rechnung gestellt.
(Bitte zutreffendes ankreuzen)

Dezentrale & Regenerative

Energieerzeugungsanlagen:

- Bioenergie
- Biogas
- Biomassevergasung
- Forst-, Ernte-, Aufbereitungs-, Transport und Lagerungstechnik
- Geothermie
- Holzpellets
- Holzenergie
- Kraft-Wärme-Kopplung
- Pelletproduktion / -vertrieb
- Pelletkessel / Pelletöfen
- Photovoltaik
- Solarthermie
- Sonstige Heiztechnik (Brennwertkessel, Infrarot-, Flächenheizung)
- Wärmepumpe
- Wasserkraft
- Windenergie
- Sonstige Energieerzeugung

Dienstleistungen:

- Aus- und Weiterbildung
- Consulting
- Contracting
- Energieanlagen-Services
- Energieberatung
- Energiedienstleistungen
- Energiemanagement
- Energieversorgung, -handel
- Engineering
- Facility Management
- Finanzierung, Förderung, Versicherung
- Forschung & Entwicklung
- Gutachten/Sachverständige
- IT, Software
- Kapitalanlagen (Grünes Geld)
- Medien
- Planung, Projektierung & Errichtung von Energieanlagen

- Prozessoptimierung
- Prüfen, Zertifizieren
- Rechtliche & Steuerliche Dienstleistungen
- Verbände, Institutionen, Organisation, Netzwerke und weitere Zusammenschlüsse
- Wirtschaftsförderung
- Sonstige Dienstleistungen

Energieeffizienz/Energieverwendung:

- Beleuchtung
- Energieeffiziente & energieflexible Gebäudesysteme
- Energieeffiziente Geräte
- Energieplushaus/-gebäude
- Fenster, Türen und Verglasung
- Gebäudeautomation
- Gebäudehülle: Bauteile, Dämmverfahren und Dämmstoffe
- Holzhaus
- KfW Haus
- Klima- und Lüftungstechnik
- Mess-/Steuer- und Regeltechnik
- Passivhaus
- Ressourceneffizienz
- Rolltore
- Wärmedämmung/Dämmstoffe
- Wärmerückgewinnung
- Sonstige effiziente Energieverwendung

Energieverteilung & Energiespeicherung:

- Fernwärmenetze
- Mobilität
- Nah- und Mikrowärmenetze
- Smart grid
- Stromspeicherung
- Wärmespeicherung
- Sonstige effiziente Energieverteilung/ -speicherung

Weitere gewünschte Einträge:

Vollständige Firmierung _____

Firmenname für Veröffentlichungen _____

Referent (Titel, Vor- und Nachname) _____ Frau Herr

Vortragsthema _____

E-Mail _____ Mobilnummer _____

Als Werbepauschale für Print, Fläche und Ausstattung werden pro Vortrag EUR 250,- (zzgl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Die Teilnahme ist nur für Aussteller/Sponsoren möglich.

Die Firma ist auf folgenden Social Media Plattformen vertreten: f t y in v p o n Sonstiges _____

Gewünschter Themenblock: Vortragstitel bitte eintragen

- Bioenergie: _____
- Dienstleistungen: _____
- Energieeffiziente Heiztechnik: _____
- Energiespeicherung (Strom): _____
- Energieverteilung: _____
- Fotovoltaik: _____
- Gebäudeautomation: _____
- Geothermie: _____
- Kraft-Wärme-Kopplung: _____
- Solarthermie: _____
- Wärmepumpe: _____
- Wasserkraft: _____
- Windenergie: _____

Folgendes Zubehör wird gestellt: Leinwand, Beamer, Laptop

Wir benötigen noch weiteres Zubehör (bitte angeben, Angebot wird zugesandt)

Inhalt des Vortrages (Kurzbeschreibung), berichten Sie über eine Innovation/Weltneuheit?

Besondere Teilnahmebedingungen RENEXPO® afa 2018

der Messe Augsburg ASMV GmbH

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

1. ANMELDEFRIST

Anmeldungen werden nur in Textform berücksichtigt.

2. ZULASSUNG VON UNTERNEHMEN UND EXPONATEN

Zugelassen werden können alle in- und ausländischen Hersteller und Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse zu verkaufen. Alle Exponate müssen dem vom Veranstalter für diese Ausstellung erstellten Waren- und Dienstleistungsverzeichnis entsprechen und in der Anmeldung (die gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung ist) genau bezeichnet werden. Ebenso muss der Stand von der Messe Augsburg gemäß Ziff. 7 genehmigt werden. Andere als die angemeldeten und von der Messe Augsburg zugelassenen Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung von Unternehmen, Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (siehe Ziff. 3) sowie Exponaten entscheidet die Messe Augsburg. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller. Für einen Gemeinschaftsstand muss somit ein Aussteller eine Anmeldung einreichen, welche die anderen Beteiligten des Gemeinschaftsstandes als Mitaussteller führt. Mitaussteller und deren Exponate sind vom Aussteller zwingend anzu-melden. Sie werden sowohl im gedruckten als auch im online Ausstellerverzeichnis als Aussteller geführt.

3. MITAUSSTELLER UND ZUSÄTZLICH VERTRETENE UNTERNEHMEN

Die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (hierzu gehören auch verbundene Unternehmen wie z. B. Tochter- und Schwestergesellschaften) ist in Textform zu beantragen. Für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen wird eine Gebühr in Höhe von EUR 280,- erhoben.

4. PREISE

Anmeldegebühr inkl. Medienbeitrag: EUR 280,-
Die Anmeldegebühr beinhaltet den kostenlosen Grundeintrag ins Ausstellerverzeichnis (E-Medien).

Die Preise betragen netto je m² Bodenfläche:

Reihenstand	EUR 79,- je m ²
Eckstand	EUR 89,- je m ²
Kopfstand	EUR 99,- je m ²
Blockstand	EUR 109,- je m ²
Freigelände	EUR 30,- je m ²

Eck-, Kopf- und Blockstände können nur nach Verfügbarkeit vergeben werden.

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit zusätzlich 50% des jeweiligen Quadratmeterpreises. Die Preise beinhalten sowohl die Miete der Standfläche als auch folgende umfangreichen Serviceleistungen der Messe Augsburg: Beratung, Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Gesamtveranstaltung.

Promotionaktionen außerhalb des Standes bedürfen der vorherigen Genehmigung der Projektleitung der Messe Augsburg. Die Kosten für die Promotionaktionen betragen EUR 600,- pro Tag und Promoter. Weitere Werbeflächenangebote befinden sich im Servicehandbuch.

Stellplätze an den Hallen und auf dem Gelände müssen rechtzeitig vor Messebeginn in Textform bei der Messe Augsburg beantragt werden. Die Kosten betragen pro Container-Stellplatz EUR 180,-.

Für Anschlüsse und Verbrauch (z. B. Strom, Wasser, Telefon, etc.) entstehen weitere Kosten (siehe Ziff. 8).

5. ZAHLUNGSFRISTEN UND –BEDINGUNGEN, VORAUSZAHLUNG

Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Bedingung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung ins Ausstellerverzeichnis und für die Aushändigung der Ausstellerausweise.

Alle Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe Augsburg erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen können Rechnungen nur auf den Aussteller als Leistungsempfänger und Vertragspartner der Messe Augsburg, nicht aber auf einen von diesem benannten sonstigen Rechnungsempfänger ausgestellt werden.

6. AUF- UND ABBAUZEITEN

Aufbauzeiten sind:

Donnerstag, 05.04.2018, 08.00 - 17:00 Uhr

Freitag, 06.04.2018, 08.00 - 16.00 Uhr.

Verlängerungen können schriftlich (E-Mail) beantragt werden.

Bis zum Ende der Aufbauzeit müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. im Freigelände befinden, werden von der Messe Augsburg auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

Die offizielle Abbauzeit beginnt eine Stunde nach dem Ende der Veranstaltung und endet am 11. April 2018 um 18.00 Uhr. Messestände dürfen weder vorzeitig geschlossen noch vorzeitig abgebaut werden. Eine Zuwiderhandlung führt einen Schadensersatz in Höhe der halben Standmiete nach sich.

Der Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes müssen spätestens bis zum Zeitpunkt des angegebenen Abbaues abgeschlossen sein.

Am letzten Messetag bleibt das Gelände für sämtliche Fahrzeuge einschließlich Lieferanten von 13:00 - 16:30 Uhr gesperrt. Der Einlass der zum Abtransport benötigten Fahrzeuge beginnt am letzten Messetag ausnahmslos und frühestens um 18:00 Uhr.

7. STANDGESTALTUNG UND STANDAUSRÜSTUNG, VERANTWORTUNG DES AUSSTELLERS FÜR VERKEHRSSICHERHEIT, EINHOLUNG VON BEHÖRDLICHEN GENEHMIGUNGEN DURCH DEN AUSSTELLER, STANDBETREUUNG VERPFLICHTEND

Die Aufbauhöhe beträgt maximal 2,50 m. Vor der Planung eines zweigeschossigen Standes oder einer über 2,50 m hinausreichenden Aufbauhöhe ist die ausdrückliche Zustimmung der Messe Augsburg einzuholen. Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 sind bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn der Projektleitung der Messe Augsburg in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Trennwände werden von der Messe Augsburg nur auf Wunsch und auf Kosten des Ausstellers aufgestellt. Die Abgrenzung des Standes mit Standbegrenzungswänden ist verpflichtend. Ebenfalls verpflichtend ist die Nutzung eines Bodenbelags. Der Bestellvordruck für Wände (Höhe 2,50 m) und Bodenbelägen wird den Ausstellern mit dem Servicehandbuch von der Messe Augsburg rechtzeitig zugesandt.

Der Aussteller ist für die Verkehrs-, Betriebs- und Brandsicherheit des gesamten Standes sowie die Einhaltung aller hierzu gültigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich, auch soweit dieser von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen erstellt bzw. betrieben wird. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen sind hierauf durch den Aussteller zu verpflichten.

Die Einholung von erforderlichen behördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung von Anmeldepflichten (bei Behörden und bei der GEMA) und ebenso die Tragung von damit und mit der Befolgung von behördlichen Auflagen zusammenhängenden Kosten obliegt dem Aussteller für den gesamten Stand.

Die Aufstellung und Präsentation von Exponaten in den Gängen und vor Notausgangstüren ist untersagt.

Besondere Teilnahmebedingungen RENEXPO® 2018

der Messe Augsburg ASMV GmbH

Entspricht der Stand in seiner Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben und/oder wirkt im Hinblick auf ein ansprechendes Gesamtbild der Messe nicht attraktiv, kann der Veranstalter verlangen, dass der Stand auf Kosten des Ausstellers entsprechend geändert wird. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der Veranstalter berechtigt, eine Änderung auf Kosten des Ausstellers zu bewirken oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Jeder Aussteller hat den ihm zugewiesenen Ausstellungsplatz mit seiner vollständigen Firmenanschrift zu versehen. Hierbei sind die vom Veranstalter erlassenen Bestimmungen zu beachten.

Der Veranstalter kann bereits bestätigte Platzzuweisungen abändern oder stornieren. Er hat den Aussteller darüber in Kenntnis zu setzen.

Der von der Messe Augsburg zugelassene Aussteller ist verpflichtet an der Messe teilzunehmen. Während der Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten muss der Stand ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

8. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, ANSCHLÜSSE, VERBRAUCHSKOSTEN

Anträge für Elektroinstallation, Wasseranschluss, Internet und Telefon, Catering, Reinigung usw. können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den von der Messe Augsburg im Servicehandbuch übermittelten Bestellscheinen termingerecht eingehen.

Mit diesen Vordrucken aus dem Servicehandbuch gibt die Messe Augsburg die genauen Lieferbedingungen und Anschlussgebühren sowie Verbrauchskosten (z. B. Strom, Wasser, Internet, Telefon, etc.) bekannt.

9. EINSATZ VON ARBEITSGERÄTEN

Es dürfen nur Kräne, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die entgeltlich von den zuständigen Servicepartnern der Messe Augsburg zur Verfügung gestellt werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe Augsburg, Abteilung Technik, zu erfolgen. Entsprechende Bestellformulare werden von der Messe Augsburg im Servicehandbuch zur Verfügung gestellt.

10. VERKAUF, GASTRONOMIE

Alle bei der Messe verwendeten Auftragsformulare müssen Namen und Anschrift des Ausstellers tragen und, falls für einen Händler verkauft wird, zusätzlich dessen Namen und Anschrift. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Preisangabenverordnung) wird hingewiesen. Ein gastronomischer Betrieb am Messestand ist unzulässig, es dürfen lediglich kostenlos Kostproben abgegeben werden. Eine evtl. notwendige Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken ist beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen Augsburg, Fuggerstraße 12a, D-86150 Augsburg, zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular wird von der Messe Augsburg im Servicehandbuch zur Verfügung gestellt.

11. AUSSTELLERVERZEICHNIS

Für die Messeveranstaltung gibt der Veranstalter ein Ausstellerverzeichnis in den E-Medien heraus.

12. VERANTWORTUNG FÜR RECHTLICHE, INSBESONDERE WETTBEWERBSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT UND ZULÄSSIGKEIT HINSICHTLICH SCHUTZRECHTEN, HAFTUNGSFREISTELLUNG DER MESSE AUGSBURG DURCH DEN AUSSTELLER

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere auch wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Ausstellerverzeichnis, einem evtl. Messekatalog und der evtl. angelegten Internetdatenbank auf sein Betreiben hin veröffentlichten Daten, Bildern, etc. und Anzeige(n) sowie dafür, dass diese kein gewerbliches Schutzrecht (z. B. Markenrecht, Urheberrecht, etc.) eines Dritten verletzen.

Sollte ein Dritter Ansprüche gegen die Messe Augsburg wegen der

rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen oder aus einem Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte begründeten Unzulässigkeit einer Anzeige oder sonstiger veröffentlichter Daten geltend machen, so stellt der Aussteller die Messe Augsburg von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei. Zu dieser Freistellung ist der Aussteller ebenso verpflichtet, wenn die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Anzeige oder wegen sonstiger veröffentlichter Daten eines Mitausstellers des Ausstellers oder eines am Stand des Ausstellers zusätzlich vertretenen Unternehmens erfolgt. Die Messe Augsburg ist verpflichtet, dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen die Messe Augsburg erhebt, um die Rechtsverteidigung mit dem Aussteller abzustimmen.

13. AUSSTELLER AUSWEISE

Die Ausgabe von Ausstellerausweisen erfolgt nur nach Bezahlung der gemäß Ziff. 5 fälligen Beträge.

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für seinen Stand bis 15 m² Größe zwei Ausstellerausweise kostenlos. Für jede weiteren angefangenen 10 m² wird ein zusätzlicher Ausstellerausweis zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Ausweise sind kostenpflichtig und können für EUR 25,21 pro Stück erworben werden. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch erfolgt der ersatzlose Entzug. Durch die Aufnahme von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

14. RUNDSCHREIBEN

Nach der Zulassung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterrichtet, soweit dies erforderlich ist.

15. LÄRM, GERÄUSCHKULISSE

Musikalische Vorführungen im Messegelände sind nur mit vorheriger Sondergenehmigung in Textform durch die Messe Augsburg möglich. Das Vorführen von Maschinen sowie Video-, Musik- und Showdarbietungen ist so abzuhalten, dass weder Besucher noch Mitaussteller beeinträchtigt und gestört werden.

Grenzwert bei Maschinen: 50 dB(A)

Grenzwert bei Videovorführungen: 50 dB(A)

Im „Business-to-Business-Bereich“ sind Video-, Musik- und Showdarbietungen ausnahmslos unzulässig.

16. ÄNDERUNGEN

Die Messe Augsburg behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, soweit diese für die technische Abwicklung oder für die Sicherheit notwendig sind.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

der Messe Augsburg ASMV GmbH

1. VERWENDERIN

Verwenderin dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen ist die Augsburgische Schwabenhallen Messe- und Veranstaltungsgesellschaft mbH, Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg, im Folgenden „Messe Augsburg“.

2. AUSSCHLIESSLICHE WIRKSAMKEIT

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie alle sonstigen von der Messe Augsburg einbezogenen Bedingungen. Dazu zählen auch die Hausordnung, die technischen Richtlinien, die Aufbaubestimmungen und die Bedingungen zum Brandschutz und zur Feuersicherheit, die dem Aussteller mit dem Servicehandbuch zugehen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers haben keine Gültigkeit.

3. VERSORGUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, alle Anschlüsse, Serviceleistungen und Dienstleistungen ausschließlich über die Messe Augsburg zu beziehen. Entsprechende Bestellformulare werden von der Messe Augsburg im Servicehandbuch zur Verfügung gestellt.

4. RECHTE DER MESSE AUGSBURG BEI ABSAGE DES AUSSTELLERS

Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Messe ab, ist die Messe Augsburg berechtigt, über die an den Aussteller vermietete Fläche anderweitig zu verfügen. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht.

Ein Aussteller, der seine Teilnahme an der Messe absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, hat alle vereinbarten Zahlungen an die Messe Augsburg zu leisten, wenn die Ausstellungsfläche zur Veranstaltung leer steht.

Dies gilt auch, wenn die Messe Augsburg die Ausstellungsfläche anderweitig verwertet hat. In diesem Fall muss sich die Messe Augsburg jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus der anderweitigen Verwertung der Ausstellungsfläche erhält.

Falls die Messe Augsburg die Ausstellungsfläche an einen anderen Aussteller vermietet, der sonst keinen Platz in der Messe bekommen hätte, muss der Aussteller der Messe Augsburg einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 25 % des für die angemietete Fläche vereinbarten Preises (ohne Nebenkosten) bezahlen. Die Messe Augsburg kann jedoch auch einen höheren Schaden ersetzt verlangen. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass der Messe Augsburg geringere Aufwendungen als der pauschal geltend gemachte Aufwand entstanden sind.

5. AUSSCHLUSS VON ZUKÜNFTIGEN MESSEN BEI VERLETZUNG VON TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Messe Augsburg ist berechtigt, Aussteller, die trotz eines diesbezüglichen Hinweises der Messe Augsburg gegen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder die für die jeweilige Messe geltenden Besonderen Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet sämtlicher sonstiger Rechte von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen.

6. RÜCKTRITTSRECHT DER MESSE AUGSBURG

Die Messe Augsburg kann vom Vertrag mit dem Aussteller zurücktreten, wenn dieser nach dem Vertrag fällige Zahlungen nicht geleistet hat, und auch innerhalb einer von der Messe Augsburg gesetzten angemessenen Nachfrist nicht leistet.

Die Messe Augsburg kann ebenfalls vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller eine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Messe Augsburg verletzt und der Messe Augsburg ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Bei allen oben genannten Fällen eines Rücktritts durch die Messe Augsburg ist sie neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller alle vereinbarten Zahlungen als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die Messe Augsburg kann jedoch auch einen darüber hinausgehenden Schadensersatz verlangen. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass der Messe Augsburg ein geringerer Schaden als der pauschal geltend gemachte Schaden entstanden ist.

7. ABSAGE UND STÖRUNGEN AUFGRUND HÖHERER GEWALT ODER ANDERER VON DER MESSE AUGSBURG NICHT ZU VERTRETENDER GRÜNDE

Sofern die Messe Augsburg aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer von der Messe Augsburg nicht zu vertretender Gründe nicht stattfinden kann oder der Messe Augsburg die Durchführung unzumutbar geworden ist und die Messe Augsburg die Messe aus einem dieser Gründe absagt, trägt jede Partei ihre bis dahin angefallenen Kosten selbst. Für Schäden oder Nachteile des Ausstellers haftet die Messe Augsburg nicht. Sofern die Messe Augsburg mit Kosten in Vorleistung getreten ist, die gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, den für die Messe gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen oder gemäß sonstiger vertraglicher Regelungen vom Aussteller zu tragen sind, so sind diese Kosten vom Aussteller zu erstatten.

Ist die Messe Augsburg durch höhere Gewalt oder wegen anderer von ihr nicht zu vertretender Gründe genötigt, einen Messebereich zeitweise oder für längere Zeit zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so begründet dies keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte und ebenso keine sonstigen Ansprüche, insbesondere auch keine Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen die Messe Augsburg.

8. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DER MESSE AUGSBURG

Die Messe Augsburg haftet für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe Augsburg, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Augsburg, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Messe Augsburg haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die Messe Augsburg, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Messe Augsburg nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden handelt und dann auch nur bis zur Höhe des typischer Weise vorhersehbaren Schadens für jeden Schadensfall; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die Messe Augsburg haftet nicht für Schäden an und Verluste von vom Aussteller eingebrachten Gegenständen, Standeinrichtung sowie Standelementen gegenüber Ausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gleich wann diese Schäden oder Verluste entstehen. Gleiches gilt für von Ausstellern, deren Angestellten oder Beauftragten auf den Flächen der Messe Augsburg abgestellte Fahrzeuge.

9. HAFTUNG DES AUSSTELLERS, VERPFLICHTUNG DES AUSSTELLERS ZU VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen schuldhaft verursacht werden.

Der Aussteller haftet insbesondere auch für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- oder Heizungsanlagen, Stromleitungen, etc. unsachgemäß behandelt werden.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

der Messe Augsburg ASMV GmbH

Der Aussteller muss darauf hinwirken, dass Besucher und Dritte nichts beschädigen oder Personen verletzen. Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die von Besuchern oder Dritten aufgrund nicht ausreichender Beaufsichtigung durch den Aussteller im Zusammenhang mit der Messe verursacht werden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden an Gebäuden, Hallen und Mobiliar, die durch den Aussteller selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen. Der Aussteller haftet auch für alle Schäden, die am Fenster- und Türglas sowie an den Schaufensterscheiben entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Messe Augsburg oder deren Erfüllungsgehilfen vorliegen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die aus der Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen, welche der Aussteller eingebracht hat, erwachsen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Messe Augsburg oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Aussteller hat sich vor der Aufstellung von Maschinen, Apparaten und sonstigen Aufbauten über die zulässige Belastung, insbesondere Punktbelastung, der Hallenböden bei der Messe Augsburg zu erkundigen und die mitgeteilten Maximalbelastungen zu beachten.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine die genannten Risiken abdeckende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und alle hierfür fälligen Zahlungen rechtzeitig zu entrichten.

10. RECHTSWAHLKLAUSEL

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

11. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle sich aus diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen, aus für die betreffende Messe gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen und aus sonstigen vertraglichen Bedingungen und Regelungen zwischen den Parteien oder im Zusammenhang mit ihrem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Fälligkeit

Alle Rechnungsbeträge sind vollständig innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Werden Rechnungen in weniger als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt, sind diese sofort in voller Höhe zu bezahlen.

b) Zahlungsverzug

Ab der Fälligkeit werden Verzugszinsen berechnet, die für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz betragen. Bei Rechtsgeschäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen.

Nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung kann die Messeleitung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. In diesem Fall kann die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Ausstellerausweise verweigert werden.

c) Pfandrecht

Dem Veranstalter steht ein Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen zu, wenn Verpflichtungen nicht erfüllt wurden und daraus Kosten entstanden. Die Pfandgegenstände unterliegen keiner Haftung durch den Veranstalter bei unverschuldeten Beschädigungen oder Verlusten. Nach schriftlicher Ankündigung können die Pfandgegenstände freihändig verkauft werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

d) Änderungen

Wenn der Aussteller abweichend von der Anmeldung eine Änderung wünscht, die eine Modifizierung in der Rechnungsstellung zur Folge hat, ist der Veranstalter berechtigt, eine Gebühr von EUR 25,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erheben.

13. DATENSCHUTZHINWEIS

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns gespeichert. Wir benutzen diese Daten für folgende Zwecke: Durchführung der Verträge zwischen Ihnen und uns (z.B. Abrechnung der Standmiete); Eintrag in das öffentlich einsehbare Ausstellerverzeichnis; Zusendung von Werbung für künftige Ausstellungen in Ihrer Branche per Post, telefonische Kontaktaufnahmen für den selben Zweck, Zusendung unseres Aussteller-Newsletters per E-Mail. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Sie können der Zusendung von Werbung per Post oder per E-Mail sowie den Anrufen jederzeit bei uns per E-Mail unter der Adresse: info@renexpo.de oder postalisch unter - Messe Augsburg ASMV GmbH | Am Messezentrum 5 | 86159 Augsburg widersprechen. Hierfür fallen keine Kosten außer den Verbindungsgebühren an. Fragen zum Datenschutz beantworten wir Ihnen unter info@messeaugsburg.de.

14. FILMEN, FOTOGRAFIEREN

Visuelle und akustische Aufnahmen sind dem Aussteller nur während der Öffnungszeiten innerhalb seines eigenen Standes erlaubt. Eine Film- bzw. Fotogenehmigung für darüber hinausgehende Aufnahmen muss vom Aussteller bei der ASMV GmbH beantragt werden.

Die ASMV GmbH ist berechtigt, auf dem gesamten Messegelände visuelle und akustische Aufnahmen zu machen und für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller gewährt der ASMV GmbH soweit hierzu erforderlich die Nutzung aller ihm aus eigenem oder fremdem Recht zustehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte und sichert zu, dass er zu einer derartigen Gewährung berechtigt ist. Gegebenenfalls hat der Aussteller eine solche Gewährung rechtzeitig und auf eigene Kosten sicherzustellen bzw. die ASMV GmbH darauf aufmerksam zu machen, wenn eine solche nicht vorliegt. Der Aussteller hat die ASMV GmbH insoweit von jeglicher Inanspruchnahme Dritter und Schadensersatzansprüchen freizustellen.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder anderer Teile der vertraglichen Regelungen zwischen dem Aussteller und der Messe Augsburg ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien bei Vertragsabschluss am nächsten kommt.